Der Bürgermeister

N i e d e r s c h r i f t

über die 9/20.

Fragestunde des Rates

am Montag, den 09.12.2013

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:30 Uhr** Ende: **17:55 Uhr**

Von den Mitgliedern waren anwesend:	fehlten:	Verwaltung / Gäste:
Bürgermeister	*Ratsmitglieder (CDU)*	EBg Dr. Raffael Knauber
Raetz, Stefan	Bongartz, Fred Gottfried	FBL Walter Kohlosser
	Gebert, Andreas	FBL Peter Feuser
Ratsmitglieder (CDU)		VA Hermanns
Baron, Oliver zu Anfrage 2	*Ratsmitglieder (SPD)*	
Beer, Klaus	Viethen, M.A., Walter	
Beißel, Bernd zu Anfrage 2		
Brozio, Kurt	*Ratsmitglieder (UWG)*	
Pütz, Markus zu Anfrage 2	Schaefers, Ursula	
Rick, Ilka zu Anfrage 2	Wessel, Albert	
Sander, Ulrich zu Anfrage 2		
Scharrenbroich, Erich		
Schneider,Joachim zu Anfrage 2		
Schragen, Georg		
Wehage, Claus		
Zavelberg, Günter zu Anfrage 2		
Ratsmitglieder (SPD)		
Danz, Dietmar		
Formanski, Birgit		
große Deters, Folke		
Kerstholt, Karl-Heinz		
Koch, Martina		
Krupp, Ute zu Anfrage 2		
Spilles, Jürgen zu Anfrage 2		
Ratsmitglieder (UWG)		
Bühler, Gerhard		
Martini, Hubert zu Anfrage 2		

Ratsmitglieder (FDP)
Euskirchen, Lorenz
Logemann, M.Sc., Karsten
Rentzsch, Jana zu Anfrage 2
Vogt, Tamara

Ratsmitglieder (B´90/Die Grünen)
Mäsgen, Anne
Schiebener, Heribert
Schollmeyer, Joachim
zu Anfrage 2

T a g e s o r d n u n g

Zur 9/20. Fragestunde des Rates
am Montag, den 09.12.2013

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand	
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	Anfrage des Ratsherrn Karsten Logemann, M.Sc. - FDP-Fraktion – vom 19.11.2013; betr.: Gülle	
2	Anfrage des Ratsherrn Dietmar Danz - SPD-Fraktion - vom 24.11.3013 betr.: Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2013 sowie Haushaltssicherungskonzept bis 2023	

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage des Ratsherrn Karsten Logemann, M.Sc. - FDP-Fraktion – vom 19.11.2013; betr.: Gülle

Wortlaut der Anfrage:

1. **Wie wird durch wen auf dem Rheinbacher Stadtgebiet die Einhaltung der für Deutschland gesetzlich geregelten Wasser- und Bodenbelastungsgrenzen für Nitrate überwacht?**
2. **Wurde in den letzten Jahren ein Anstieg der Belastung auf Rheinbacher Stadtgebiet festgestellt ?**
3. **Gibt es Erkenntnisse bei der Stadtverwaltung, dass auch in Rheinbach Gülle aus Nachbarländern importiert wird?**
4. **Falls Ja, werden die gesetzlichen Rahmenvorgaben dabei eingehalten?**

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:
Für die Überwachung der gesetzlich geregelten **Wasser- und Bodenbelastungsgrenzen** ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Grundwasser und Bodenschutz und das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) zuständig. Nach mir vorliegender Auskunft dieser Stellen gibt es auf dem Stadtgebiet der Stadt Rheinbach neun relevante Messstellen, die durch das LANUV überwacht werden. Nach Auskunft des Rhein-Sieg-Kreises gibt es für Böden keine festgelegten Grenzwerte für Nitrate

Das **Trinkwasser** in Rheinbach wird durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Trinkwasservorordnung überwacht. Für Trinkwasser gibt es Nitratgrenzwerte.

Die Ausbringung von Gülle etc. wird nach den Bestimmungen der Düngeverordnung in Nordrhein-Westfalen von der Landwirtschaftskammer NRW vollzogen und überwacht. Grundsätzlich dar Gülle in der Zeit vom 1.11 bis 31.1 auf Ackerland nicht ausgebracht werden. Auf Grünland vom 15.11. – 31.1.
Die Düngeverordnung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu Frage 2:
Von den 9 relevanten Grundwassermessstellen nach der Wasserrahmenrichtlinie sind 7 Messstellen auf Nitrat untersucht worden. Ein Anstieg der Nitratwerte im Grundwasser ist hierbei nicht feststellbar gewesen.

Das Trinkwasser in Rheinbach enthält Nitrat in der Konzentration von ca. 20 mg/l, die deutlich unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l liegt. Ein Anstieg ist auch hier nicht zu verzeichnen

Zu Frage 3:
Der Stadt Rheinbach wurde Anfang 2013 gemeldet, dass Gülle aus Nachbarländern importiert worden sei. Nach entsprechender Rückfrage bei der zuständigen Landwirtschaftskammer NRW wurde geklärt, dass diese Importe legal sind.

Im Rahmen des freien Handelsverkehrs ist ein Import von Gülle aus EU-Nachbarländern grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Auf Anfrage teile die Landwirtschaftskammer mit, dass nach der Bundesverbringungsordnung seit dem 31.03.2013 deutsche Importe in einer Datenbank gemeldet werden müssen.

Ab dem 31.03.2014 gilt für solche Importe dann auch eine Meldefrist nach der Landesverbringungsordnung. Hier müssen dann alle Wirtschaftsdüngerbewegungen in landwirtschaftlichen Betrieben, von Gewerbebetrieben auf landwirtschaftliche Betriebe etc. innerhalb des Landes NRW gemeldet werden. Dies wird von der Landwirtschaftskammer überwacht.

Zu Frage 4:
Die gesetzlichen Rahmenvorgaben wurden eingehalten.

Ergänzung:
Die Verwaltung wird im Januar zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Gülle“ in Merzbach-Neukirchen unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer einladen.

TOP	2	Anfrage des Ratsherrn Dietmar Danz - SPD-Fraktion - vom 24.11.3013 betr.: Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2013 sowie Haushaltssicherungskonzept bis 2023

Wortlaut der Anfrage:

I. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zur Auflage gemacht, dass Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen würden, zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen seien.
   1. Hat es bei den von der Kommunalaufsicht angemerkten Stichworten, also bei den Steuern, den Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen, 2013 Mehrerträge gegeben, und wie hoch sind diese ausgefallen?
   2. Werden die im Haushaltsplan 2013 veranschlagten Planzahlen, wenn es zu keinen Mehrerträgen kommen wird, erreicht oder ist ggfs. mit Mindereinnahmen zu rechnen?

II. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zur Auflage gemacht, dass bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringe, sie im Einzelnen zu prüfen habe, ob sie aufgegeben werden könnten bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich sei.
   1. Sind bei Ausgaben, die zu den sogenannten freiwilligen Leistungen gehören, Aufwandsreduzierungen im Jahr 2013 erzielt worden?
   2. Wenn ja, bei welchen Ausgaben und in welcher Höhe?
   3. Werden bis Jahresende 2013 ggfls. im Haushaltsplan 2013 vorgesehene Planzahlen im Bereich sogenannter freiwilliger Leistungen überschritten und mit welcher Begründung?

III. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zur Auflage gemacht, freiwerdende Stellen auf allen Ebenen der Verwaltung für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet seien, nicht wieder zu besetzen.
   1. Ist die Auflage der Kommunalaufsicht eingehalten worden und ggfls. bei wie vielen Stellen und in welchen Aufgabenbereichen steht eine Wiederbesetzung aufgrund der Auflage aus? Ist die Verwaltung ggfls. in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht, von dieser Auflage abgewichen, bei wie vielen Stellen in welchen Aufgabenbereichen und mit welcher Begründung?
   2. Hat die Verwaltung vor einer Wiederbesetzung zudem geprüft, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können?
   3. Hat die Verwaltung vor einer Neueinstellung ggfls. geprüft, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, ggfls. nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, möglich war?

IV. Eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes über das Jahr 2013 hinaus hängt von der Erfüllung der Auflage ab, dass die Jahresabschlüsse der Stadt Rheinbach für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 bis spätestens 31.12.2013 bei der Kommunalaufsicht angezeigt sein müssen. Außerdem ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ebenfalls bis zum 31.12.2013 festzustellen und unmittelbar der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
   1. Wird der von der Kommunalaufsicht gesetzte Zeitrahmen zur Anzeige der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 ausgeschöpft, sprich Anzeige bis zum 31.12.2013, oder wurden ggfls. die Jahresabschlüsse bereits bei der Kommunalaufsicht angezeigt?
   2. Wird der von der Kommunalaufsicht gesetzte Zeitrahmen zur Feststellung und Anzeige des Jahresabschlusses 2012 ausgeschöpft, sprich Feststellung bis zum 31.12.2013, oder wurde ggfls. der Jahresabschluss bereits festgestellt und der Kommunalaufsicht angezeigt?

Antwort der Verwaltung:

Zu Fragen I.1 und I.2:

Ich möchte folgende grundsätzlichen Aussagen der Beantwortung der Fragen zur Haushaltsentwicklung 2013 voranstellen:

- Die folgende Beurteilung basiert auf einer Prognose zum Stand 27.11.2013, die bei einigen Positionen trotz des nur kurzen Zeitraums bis zum Jahresende mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist (Beispiel Einnahme „Anteil Einkommensteuer“, hier fehlen noch die 4. Quartalsrate und die Abschlussberechnung: Für diese beiden Zahlungsraten schwanken die Ergebnisse der letzten 4 Jahre um über 900.000 €.)
- Die Fragen 1 und 2 beziehen sich nur auf die **Ertrags**seite. Da aber für das zu erwartende Ergebnis 2013 die Entwicklung des **Aufwands**volumens eine prinzipiell gleichwichtige Bedeutung besitzt, wird auch diese Ergebnisposition in die Beantwortung der Fragen mit einbezogen. Beide Fragen werden in einem Zuge beantwortet.

Wesentliche Planabweichungen der Ertragsseite, die im Gesamtvolumen mit Wenigererträgen i.H.v. ca. 0,4 Mio. € abgeschätzt werden, sind:

Ertragsposition	Auswirkung	Planabweichung	*HPL-Ansatz 13*	*Prognose Ergebnis 13*
Gewerbesteuer	Verschlechterung	-1,2 Mio. €	*11,7 Mio. €*	*10,5 Mio. €*
Anteil Einkommensteuer	Verbesserung	+0,2 Mio. €	*11,8 Mio. €*	*12,0 Mio. €*
Außerordentl. Erträge (=„Vergleich Bad“)	Verbesserung	+0,4 Mio. €	*0,0 Mio. €*	*0,4 Mio. €*
Erträge aus Pfändungen/Vollstreckungen	Verbesserung	+0,2 Mio. €	*0,0 Mio. €*	*0,2 Mio. €*
Prognostizierte Wenigererträge in 2013	**-0,4 Mio. €**			

Wesentliche Planabweichungen der Aufwandsseite, die im Gesamtvolumen mit Wenigeraufwendungen i.H.v. ca. 0,6 Mio. € abgeschätzt werden, sind:

Aufwandsposition	Auswirkung	Planabweichung	*HPL-Ansatz 13*	*Prognose Ergebnis 13*
Gewerbesteuerumlagen	Verbesserung	-0,2 Mio. €	*1,8 Mio. €*	*1,6 Mio. €*
Zinsaufwand	Verbesserung	-0,5 Mio. €	*2,7 Mio. €*	*2,2 Mio. €*
Prognostizierte Weniger-aufwendungen in 2013	**-0,7 Mio. €**			

Zusammenfassend ist davon auszugehen ist, dass die Ergebnisverschlechterung durch Wenigererträge (0,4 Mio. € siehe 1. Tabelle) mehr als kompensiert wird über eingespartes Aufwandsvolumen der obigen Positionen (0,7 Mio. €, siehe 2. Tabelle).
Auch bei den anderen, hier nicht ausgewiesenen Aufwandspositionen „Personal/Unterhaltung/Bewirtschaftung und Einkauf von Dienstleistungen“ ist in Gesamtheit eher eine leichte Ergebnisverbesserung zu erwarten, so dass mit einem – gegenüber der Planung - leicht verbesserten Ergebnis 2013 zu rechnen ist.

Zu Fragen II.1, II.2, II.3

Während für das gesamte Haushaltsergebnis eine Prognose der Jahresendwerte mit vertretbarem Personaleinsatz möglich ist, kann eine umfassende Prognose für die Entwicklung des „Kontingents der freiwilligen Leistungen“ nicht erstellt werden. Ursache hierfür ist, dass bedeutende Kostenpositionen erst über eine interne Leistungsverrechnung ermittelt werden müssen. Dieses aufwendige Berechnungsverfahren dauert einige Wochen und wird erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durchgeführt.

Die Entwicklung der Belastungen aus dem „Kontingent der freiwilligen Leistungen“ seit dem Jahr 2003 lässt sich wie folgt charakterisieren:

Gegenüber dem Ansatzvolumen 2013 sind die Belastungen des Kontingents seit 2003 um 28,6% reduziert worden. Dies entspricht in Absolutzahlen einer Einsparung von rund 250.000 €. Diese aus finanzwirtschaftlicher Sicht positive Entwicklung war natürlich mit Einschnitten im städtischen Leistungsangebot verbunden. Eine volle Einstellung des Angebots der freiwilligen Leistungen wird abgelehnt, da hier viele wertvolle Strukturen – gerade im Bereich des Bürgerengagements – zerstört werden. Beispielsweise sei hier nur auf den Zuschuss an die öffentliche Bücherei verwiesen. Die öffentliche Bücherei wird in hohem Maße durch ehrenamtliche Tätigkeiten unterstützt.
Deswegen hat der Haupt- und Finanzausschuss am 21.03.2011 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Wegen der Bedeutung der freiwilligen Leistungen für die Lebensqualität der Einwohner und Bürger und deren Bedeutung als sogenannte „weiche“ Standortfaktoren für die Entwicklungsperspektiven Rheinbachs, auch für künftige Generationen werden vorläufig keine weiteren Einschnitte beschlossen.“

Das so verbliebene Leistungsangebot wird selbstverständlich kontinuierlich nach weiteren Einsparpotenzialen untersucht. Andererseits lässt sich mitunter nicht verhindern, dass sich bei einer für das Leistungsangebot unerlässlichen Kostenposition Kostensteigerungen realisieren (i.d.R. im Bereich der Bewirtschaftungs-/ und Unterhaltungskosten).

Beispielsweise ergeben sich im Bereich des Umlageanteils der Musikschule in 2013 voraussichtlich überplanmäßige Mehraufwendungen. Um schnell gegensteuern zu können, ist im Herbst eine interkommunale Arbeitsgruppe mit Verwaltungsangehörigen aus Swisttal, Meckenheim und Rheinbach ins Leben gerufen worden, die Vorschläge zu Kosteneinsparungen im Volkshoch- und Musikschulbereich erarbeiten und der Verbandsversammlung vorschlagen sollen. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden voraussichtlich im Frühjahr 2014 der Verbandsversammlung zugehen.

Abschließend sei festgestellt, dass neue freiwillige Leistungen nicht bereitgestellt werden.

Zu Frage III.
Zu der v. g. Anfrage wird seitens des Sachgebietes Personal wie folgt Stellung genommen:
Vor Beantwortung der Fragen der Nr. 1 – 3 wird auf die grundsätzlichen stellengenauen Ausführungen zur Aufgabenkritik, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2013 sowie des Rates am 22.04.2013 vorgelegt und zur Kenntnis genommen wurden – verwiesen.
In diesem ausführlichen Bericht wird die Frage Nr. 2 sehr umfänglich und verwaltungsübergreifend – insbesondere hinsichtlich möglicher Standardabsenkungen und organisatorischer Maßnahmen- behandelt. .

Unabhängig davon wird aktuell wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage III.1
Die Auflage der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Wiederbesetzungssperre wurde grundsätzlich eingehalten, z.Zt. stehen keine Wiederbesetzungen an.

Zu Frage III.2
Die Verwaltung hat die vorgeschriebenen Prüfschritte eingehalten. Dies wird am besten an der Zusammenlegung der Fachbereiche V u.VI – bedingt durch den Weggang von Frau Burkhart - deutlich. Hier wurde keine direkte Wiederbesetzung vorgenommen sondern es erfolgt eine Ausweisung einer neuen Stelle als techn. Leiter in einer niedrigeren Tarifgruppe.

Zu Frage III.3
Die Verwaltung prüft stets, ob eine evtl. Neubesetzung zunächst durch Umsetzungen bzw. mit eigenem Personal besetzt werden kann.

Zu Frage IV.1, IV.2

Mit der Kommunalaufsicht des Rhein – Sieg – Kreises besteht bezüglich der Vorlage der Jahresabschlüsse ein intensiver Informationsaustausch, beginnend im Frühjahr 2013. Zudem sind ab dem 15.04.2013 quartalsweise Berichte bei der Kommunalaufsicht vorzulegen.

In der Rundverfügung der Bezirksregierung vom 06.03.2013 (AZ.: 31.1.2.1) werden die Kommunen aufgefordert, die noch fehlenden, durch den Rat festgestellten Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2013 vorzulegen.
Sofern diese Auflage nicht eingehalten ist, wird ein, auch ein an sich genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept, nicht genehmigt.

Auf diese Verfügung hat die Stadt Rheinbach mit Bericht vom 12.04.2013 reagiert und die Gründe ausführlich dargelegt, warum dieser Termin nicht zu halten ist. Diesem Bericht wurde ein detaillierter Zeitplan beifügt, der den Bearbeitungsstand des Jahresabschlusses 2009 und die Zeitabfolge für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 – 2012 dokumentiert.

Gründe für die zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse:
Die Umstellung der Gemeindefinanzwirtschaft auf das Neue Kommunale Finanzmanagement stellt für Rat und Verwaltung eine Herausforderung dar. Die sich ergebenden Probleme sind vielfältig und anspruchsvoll.

Auch die Übernahme der Datenbestände aus der geprüften Eröffnungsbilanz gestaltete sich schwierig. Ende 2012 konnte jedoch die Datenübernahme abgeschlossen werden.

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 18.02.2013 wird von den Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse nach dem NKFWG Gebrauch gemacht.

Örtliche Besonderheiten stellen folgende Entwicklungen dar:

Zur Vorbereitung der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement wurde unter anderem ein Finanzbuchhalter über einen Zeitraum von etwa 2,5 Jahren ausgebildet. Nach der Umstellung des Rechnungswesens zum 01.01.2009 erkrankte der Mitarbeiter langfristig und musste letztlich in einen anderen Aufgabenbereich umgesetzt werden. Ab Mitte 2009 wurden die Aufgaben einem anderen Mitarbeiter übertragen, der allerdings noch nicht über die erforderlichen Fortbildungen verfügte.

Der bisherige Stellvertreter des Finanzbuchhalters musste aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in eine Teilzeitbeschäftigung wechseln und zum 01.10.2009 in einen anderen Aufgabenbereich umgesetzt werden.

Nach der Nachbesetzung begannen der neue Finanzbuchhalter und sein Stellvertreter mit Fortbildungen zum Finanz- und Bilanzbuchhalter.

Die für die Finanzbuchhaltung ausgebildete Anlagenbuchhalterin trat dann in die Elternzeit ein. Eine einjährige Überbrückung der Elternzeit durch Personen ohne spezielle Buchhaltungskenntnisse ist im Bereich der Anlagenbuchhaltung nicht möglich, insbesondere nicht zum Zeitpunkt der NKF-Einführung. Deswegen bestand die Notwendigkeit, die Organisation der Finanzbuchhaltung auf diesen Engpass in der Anlagenbuchhaltung anzupassen. Im Ergebnis dieser Entwicklung erfolgt nun die Anlagenbuchhaltung durch andere Personen die ebenfalls spezielle Schulungen durchlaufen mussten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine zusätzliche Halbtagskraft in der Finanzbuchhaltung eingesetzt.

Die ursprünglich für die Anlagenbuchhaltung vorgesehene Mitarbeiterin war nach Rückkehr aus der Elternzeit im Bereich der Vollstreckung tätig.

Nach Abschluss der Fortbildungen für den Finanzbuchhalter und seinen Stellvertreter wechselte der Stellvertreter zu einer Nachbarstadt. Damit konnte das Ziel einer weitgehenden Freistellung des Leiters der Finanzbuchhaltung für die Jahresabschlüsse nicht weiterverfolgt werden.

Zusätzlich zum Personal der Finanzbuchhaltung wurden zwei Auszubildende im letzten Jahr ihrer Ausbildung weitgehend in der Finanzbuchhaltung eingesetzt. Eine der Auszubildenden ist nach ihrer Ausbildungsprüfung inzwischen dauerhaft in der Finanzbuchhaltung eingesetzt.

Die Organisation der Finanzbuchhaltung wurde stetig den sich veränderten Besetzungen angepasst.

Seit etwa Mitte 2012 bis 15.07.2013 war der „Vollziehungsbeamte“ ausgefallen. Die sich hieraus ergebenden Wirkungen für die Durchsetzung der Ansprüche konnten weitgehend durch die Innendienstmitarbeiterin der Finanzbuchhaltung über intensive Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente (Recherchen, Kontenpfändung, Beantragung der Zwangsversteigerung etc.) aufgefangen werden. Außendiensteinsätze der Innendienstmitarbeiterin erfolgten mit Unterstützung eines Außendienstmitarbeiters des Ordnungsamtes.

Ab Mitte 2013 ging diese Mitarbeiterin allerdings für voraussichtlich etwa 1 Jahr in die Elternzeit. Möglichkeiten für eine Nachbesetzung oder Überbrückung der Zeit wurden umgehend geprüft. Im Ergebnis wurde die Stelle mit einem Mitarbeiter aus einer anderen Organisationseinheit besetzt, um die Durchsetzung der städtischen Forderungen weiterhin sicherstellen zu können.

Diese Entwicklung hat zwar nicht unmittelbar mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu tun, bedeutet jedoch ebenso wie die SEPA-Einführung eine zusätzliche Belastung. Die SEPA-Einführung (Der Begriff **Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum**, auf Englisch **Single Euro Payments Area** (**SEPA**), bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennen können) stellt ein weiteres Projekt dar, das neben fachlichen Anforderungen erheblichen Abstimmungsaufwand verursacht. Nach dem jetzigen Stand des Projektes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die SEPA-Einführung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die handelnden Personen für die Jahresabschlüsse und die SEPA-Einführung sind weitgehend deckungsgleich, was im Ergebnis natürlich zu Verzögerungen im Jahresabschluss 2010 führte. Dennoch sind in Rheinbach heute schon SEPA-Zahlungen und SEPA-Lastschriften möglich.

Welche Handlungsoptionen ergeben sich um die Aufstellung der Jahresabschlüsse weiter zu beschleunigen?:

Die Finanzbuchhaltung wird fachlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt beraten. Für die Aufstellungsarbeiten sind ausgebildete Fachkräfte erforderlich, für die eine mehrjährige Aus - und Fortbildung benötigt wird. Für ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten sind Kenntnisse sowohl im Bereich Buchhaltung aber auch im Umgang mit unserer Buchhaltungssoftware infoma erforderlich. Zur Unterstützung der Finanzbuchhaltung wird daher ein weiterer Berater mit umfassenden Kenntnissen hinsichtlich der Buchhaltungssoftware eingesetzt.

Es muss aber weiterhin davon ausgegangen werden, dass kurzfristig zusätzliches qualifiziertes Personal nicht gefunden werden kann.

Ich darf Ihnen versichern, dass nach meiner Auffassung alle Möglichkeiten zur Unterstützung der Erstellung der Jahresabschlüsse genutzt werden.

Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die **Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse** inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse setzt, wie bereits vorgetragen, qualifiziertes Personal in der Finanzbuchhaltung voraus; derzeit ist sowohl der Personalbestand als auch die Qualifikation zur Einhaltung des nachfolgenden Zeitplanes ausreichend. Aber schon der Ausfall eines Mitarbeiters über einen längeren Zeitraum ist kaum zu kompensieren.
Ferner ist auch in den Fachgebieten, die die Grundlagen für die Jahresabschlüsse zuliefern müssen, qualifiziertes Personal mit Grundkenntnissen in doppischer Buchhaltung unerlässlich. Dieses Personal musste – neben dem Tagesgeschäft – geschult werden. Erst nach und nach sind die Effekte dieser Qualifizierungen sichtbar.

Hinzu tritt, dass die mit den Jahresabschlussarbeiten betrauten Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung nicht ausschließlich für die Erstellung der Jahresabschlüsse verantwortlich sind. Auch das Tagesgeschäft muss abgewickelt werden.

Ferner werden derzeit die Anforderungen für die Ertüchtigung des Buchhaltungssystems einschließlich der Änderung im Geschäftsablauf in der Verwaltung durch die gleichen Personen organisiert.

Für die Jahresabschlüsse 2009 – 2012 besteht folgender Zeitplan:

Jahresabschluss 2009	Buchhalterisch fertiggestellt. Derzeit wird der Berichtsband vorbereitet	Keine Prüfung erforderlich
Jahresabschluss 2010	Fertigstellung bis Jahresende 2013 geplant Buchhalterische Fertigstellung im Januar 2014 Verzögerungen auch durch SEPA – Umsetzung	Derzeit zu 75 % buchhalterisch abgeschlossen, einige Anlagepositionen sind noch vom SG Tiefbau/Infrastruktur aufzubereiten. Ebenfalls keine Prüfung erforderlich danach: Prüfung, ob Gesamtabschluss notwendig ist.
Jahresabschluss 2011	Fertigstellung bis Jahresmitte 2014 Aufarbeitung bereits gestartet (parallel zum JA 2010, wenn sich aus dem Sachverhalt die Bearbeitung anbot). Die Prüfung wäre dann voraussichtlich ab Mitte 2014 möglich. Anschließend Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und Feststellung durch den Rat.	Prüfung gem. § 96 GemHVO erforderlich Ob ein Gesamtabschluss erstellt werden muss, hängt vom Prüfungsergebnis für 2010 ab.
Jahresabschluss 2012	Fertigstellung bis zum IV. Quartal 2014 Die Prüfung wäre dann voraussichtlich ab 10/2014 möglich. Anschließend Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und Feststellung durch den Rat.	Prüfung gem. § 96 GemHVO erforderlich Ob ein Gesamtabschluss erstellt werden muss, hängt vom Prüfungsergebnis für 2010 ab.

Nach § 95 Abs. 3 GemHVO sind die Jahresabschlüsse grundsätzlich innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres **dem Rat zur Feststellung** zuzuleiten. Der Rat stellt dann – nach § 96 Abs. 1 GemHVO – bis spätestens zum Jahresende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.

Für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 ist eine Prüfung nicht erforderlich; erst der Jahresabschluss 2011 ist einer derartigen Prüfung zu unterziehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bisher regelmäßig über den Stand der Erstellung der Jahresabschlussarbeiten von der Örtlichen Rechnungsprüfung unterrichtet.

Zusatzfrage:
Sehe ich bei Punkt IV einen Widerspruch zwischen Ihren Ausführungen und dem, was die Kommunalaufsicht zum Zeitfenster geschrieben hat, d. h. es gibt ein anderes Zeitfenster zur Vorlage bzw. Anzeigepflicht der Jahresabschlüsse.
Wenn dieser Widerspruch besteht, wie gehen Sie damit um?
Sie haben zu Beginn der Beantwortung beschrieben, dass Sie in einem intensiven Dialog mit der
Kommunalaufsicht stehen: gibt es eine neue Verfügung der Kommunalaufsicht, die den Widerspruch auflöst, die bereit ist, bestimmte Dinge zu akzeptieren?

Antwort der Verwaltung:
Wir berichten fortlaufend der Kommunalaufsicht – so wie vorgegeben – über unseren aktuellen Zeitplan, was die Jahresabschlüsse betrifft und nochmals: Wir tun alles, was wir können mit dem bestehenden Personal, um die Verfügung der Bezirksregierung entsprechend einzuhalten.

Rheinbach, den 10.12.2013

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Gabriele Hermanns
Schriftführerin

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

DüV

Ausfertigungsdatum: 10.01.2006

Vollzitat:

"Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 27.2.2007 I 221;
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 G v. 24.2.2012 I 212

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 14.1.2006 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EWGRL 676/91            (CELEX Nr: 31991L0676) +++)
```

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Fläche:
   pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen;
2. Schlag:

eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;

3. Bewirtschaftungseinheit:
mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;

4. Düngejahr:
Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht;

5. Düngung:
Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;

6. Nährstoffzufuhr:
Summe der über Düngung und dem Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;

7. Nährstoffbedarf:
Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität notwendig ist;

8. Düngebedarf:
Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt;

9. wesentliche Nährstoffmenge:
eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamt-N) oder 30 Kilogramm Phosphat (P(tief)2O(tief)5);

10. wesentlicher Nährstoffgehalt:
Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Stickstoff (Gesamt-N) oder 0,5 vom Hundert Phosphat (P(tief)2O(tief)5);

11. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
der in einer Calciumchloridlösung lösliche Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;

12. gefrorener Boden:
Boden, der durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächig auftaut.

§ 3 Grundsätze für die Anwendung

(1) Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen. Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Düngebedarfsermittlung muss so erfolgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ermittlung des Düngebedarfs erfolgt für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Berücksichtigung folgender Einflussfaktoren:

1. des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten; dabei sind für Stickstoff die Werte nach Anlage 1 heranzuziehen,
2. der im Boden verfügbaren und voraussichtlich während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, besonders des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps, zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Nährstoffmengen, sowie der Nährstofffestlegung; dabei sind
   a) für die Nachlieferung von Stickstoff aus der Vorkultur während des Wachstums die Werte nach Anlage 2 und
   b) für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3

   heranzuziehen,
3. des Kalkgehalts oder der Bodenreaktion (pH-Wert) und des Humusgehalts des Bodens,

4. der durch Bewirtschaftung - ausgenommen Düngung - einschließlich Bewässerung zugeführten und während des Wachstums des Pflanzenbestandes nutzbaren Nährstoffmengen,
5. der Anbaubedingungen, welche die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen, besonders Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung und Bewässerung.

Zusätzlich sollen Ergebnisse regionaler Feldversuche herangezogen werden.

(3) Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betrieb zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit - außer auf Dauergrünlandflächen - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
   a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
   b) nach Empfehlung der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung
      aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
      bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen.

   Die Probennahmen und Untersuchungen sind nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.
2. für Phosphat auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. Ausgenommen sind Flächen nach § 5 Abs. 4 Nr. 2.

Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle nach anderen Vorschriften zugelassenen Labor durchzuführen.

(4) Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

(5) Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger nach Anlage 1 Abschnitt 1 der Düngemittelverordnung mit einem Gehalt von weniger als 2 vom Hundert Phosphat (P(tief)2O(tief)5) auf gefrorenen Boden aufgebracht werden.

(6) Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden,
2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden.

(7) Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers nach Absatz 6 eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 vom Hundert zu diesem Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb dieses Bereichs Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat innerhalb eines Abstandes von drei Metern zur Böschungsoberkante nicht und im Übrigen nur wie folgt aufgebracht werden:

1. innerhalb des Bereichs zwischen drei und zehn Metern Entfernung zur Böschungsoberkante nur, wenn die Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden,
2. auf dem verbleibenden Teil der Fläche
   a) bei unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,

b) auf bestellten Ackerflächen

aa) mit Reihenkultur (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,

bb) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder

cc) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Aufbringung von Festmist, ausgenommen Geflügelkot. Die Vorgaben des Satzes 1 Nr. 2 gelten für die Aufbringung von Festmist für den gesamten Bereich zwischen drei und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante. Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(9) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 6 und 7 hinausgehen, bleiben unberührt.

(10) Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 4 ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen abweichend von Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden.

§ 4 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff und Phosphat, im Falle von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Ammoniumstickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle von dem Betrieb ermittelt worden oder
3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

(2) Wer Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich einzuarbeiten.

(3) Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben nach § 3 Nährstoffe nur so ausgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für die Ermittlung der mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrachten Stickstoffmenge einschließlich des Weideganges sind mindestens die Werte nach Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Andere Werte dürfen verwendet werden bei der Haltung von Tierarten, die mit Anlage 6 nicht erfasst werden oder wenn der Betrieb gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge - insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren - abweicht. Flächen, die für eine Aufbringung nach Absatz 4 herangezogen werden, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

(4) Auf Grünland und auf Feldgras dürfen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft so aufgebracht werden, dass die mit ihnen aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt dieser Flächen 230 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet, soweit

1. bei Grünlandnutzung dieses Grünland jährlich mit mindestens vier Schnitten oder drei Schnitten und Weidehaltung intensiv genutzt wird,

2. ausschließlich Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzscheibe oder andere den Stickstoffverlust vermindernde Verfahren eingesetzt werden,
3. der betriebliche Nährstoffüberschuss bei Stickstoff im Vorjahr die Werte nach § 6 Abs. 2 nicht überschritten hat,
4. durch die erhöhte Düngung der betriebliche Nährstoffüberschuss für Phosphat (P(tief)2O(tief)5) den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Wert nicht überschreitet,
5. der nach Landesrecht zuständigen Stelle für diese Flächen die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 und 2 und für die drei Jahre vor Antragstellung die Nährstoffvergleiche nach § 5 Abs. 1 vorliegen und die nach Landesrecht zuständige Stelle das Aufbringen in der vorgesehenen Höhe genehmigt; die nach Landesrecht zuständige Stelle hat bei ihrer Entscheidung die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 27 bis 31, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen,
6. die tatsächlichen Voraussetzungen nach Nummer 1 sich im genehmigten Zeitraum nicht ändern.

Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 5 ist nach jeweils einem Jahr erneut zu beantragen. Für die Ermittlung der mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrachten Stickstoffmenge einschließlich des Weideganges sind mindestens die Werte nach Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Andere Werte dürfen verwendet werden bei der Haltung von Tierarten, die mit Anlage 6 nicht erfasst werden oder wenn der Landwirt gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass die ausgebrachte Stickstoffmenge - insbesondere durch besondere Fütterungsverfahren - abweicht. In den Jahren 2006 bis 2008 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle an Stelle der Nachweise nach Satz 1 Nr. 5 andere betriebliche Nachweise der Entscheidung zugrunde legen.

(5) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar,
2. auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann für die zeitliche Begrenzung nach Satz 1 andere Zeiten genehmigen, soweit die Dauer des Zeitraumes ohne Unterbrechung bei Ackerland zwölf Wochen und bei Grünland zehn Wochen nicht unterschreitet. Für die Genehmigung sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zur Ausbringung treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

(6) Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfes an Stickstoff der Kultur oder
2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,

jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

§ 5 Nährstoffvergleich

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März gemäß Anlage 7 einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als

1. Flächenbilanz oder
2. aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit

zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach Anlage 8 zusammenzufassen.

(2) Bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat der Betriebsinhaber zur Feststellung des zugeführten Stickstoffs mindestens die Werte nach Anlage 6 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9, für den anteiligen Weidegang den Wert nach Anlage 6 Zeile 10, zugrunde zu legen. Der Betriebsinhaber darf entsprechend der von ihm eingesetzten Ausbringungstechnik höchstens die sich daraus ergebenden Verluste berücksichtigen.

(3) Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretender Ernteausfälle Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber weitere unvermeidliche Überschüsse oder erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen (Anlage 6 Zeile 15). Außerdem darf der Betriebsinhaber für die Ermittlung der Ergebnisse des Stickstoffvergleichs die Werte nach Anlage 6 Zeilen 12 bis 14, bezogen auf die letzte Kultur vor dem Winter, beim Anbau der dort genannten Kulturen berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht beim einmaligen Anbau einer Gemüsekultur innerhalb einer Fruchtfolge innerhalb eines Düngejahres.

(4) Von Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfälle zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
   a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
   b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und
   c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen.

§ 6 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

(1) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die betrieblichen Nährstoffvergleiche nach § 5 Abs. 1 auf Anforderung vorzulegen.

(2) Soweit der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 5 Abs. 1

1. für Stickstoff einen betrieblichen Nährstoffüberschuss nach Anlage 8 Zeile 10 im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre
   a) in den 2006, 2007 und 2008 begonnenen Düngejahren von über 90 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr,
   b) in den 2007, 2008 und 2009 begonnenen Düngejahren von über 80 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr,
   c) in den 2008, 2009 und 2010 begonnenen Düngejahren von über 70 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr oder
   d) in den 2009, 2010 und 2011 und später begonnenen Düngejahren von über 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr

oder

2. für Phosphat (P(tief)2O(tief)5) einen betrieblichen Nährstoffüberschuss nach Anlage 8 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre von über 20 Kilogramm je Hektar und Jahr

nicht überschreitet, wird vermutet, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 4 erfüllt sind. Diese Vermutung gilt auch, soweit der Wert für Phosphat nach Satz 1 Nr. 2 überschritten wird, wenn die Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ergeben, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm P(tief)2O(tief)5 je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm P(tief)2O(tief)5 je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 Milligramm P je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) nicht überschreitet. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 stehen vor dem 14. Januar 2006 auf der Grundlage der

Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235), erstellte Nährstoffvergleiche den Nährstoffvergleichen nach Satz 1 Nr. 2 gleich.

§ 7 Aufzeichnungen

(1) Betriebsinhaber haben bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres aufzuzeichnen

1. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 3 Abs. 3 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
2. die Werte nach § 4 Abs. 1 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren und
3. die Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche nach § 5 Abs. 1 nach den Anlagen 7 und 8.

Ausgenommen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind Flächen und Betriebe nach § 5 Abs. 4.

(2) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich der Bezeichnung und der Größe des Flurstücks sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum der Aufbringung,
3. der Inverkehrbringer des Stoffes gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. der enthaltene tierische Stoff gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 8 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Düngemittel außer Wirtschaftsdünger dürfen nur angewendet werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. EU Nr. L 304 S. 1) zugelassenen Typ entsprechen. Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Ausgenommen von Satz 2 sind Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb angefallen sind, erzeugt wurden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, Grünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) Düngemittel mit der Kennzeichnung "zur Düngung von Rasen" oder "zur Düngung von Zierpflanzen" nach Anlage 1 Abschnitt 5 der Düngemittelverordnung dürfen nur zur Düngung dieser Kulturen verwendet werden.

(5) Die Anwendung von

1. Düngemitteln, ausgenommen Düngemittel, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind,

2. Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln,

welche die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung überschreiten, ist ab dem 4. Dezember 2007 verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb angefallen sind, erzeugt wurden. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. bis zum 4. Dezember 2008 die Düngemittel, die dem Düngemitteltypen "Kohlensaurer Kalk", "Branntkalk" und "Mischkalk" entsprechen, auch bei Überschreiten der Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung angewendet werden,
2. im Falle von Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten, die unter überwiegender Verwendung von Rinden hergestellt wurden, diese
   a) bis zum 4. Dezember 2008 auch bei Überschreiten der Grenzwerte für Cadmium im Ausgangsstoff Rinde nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung angewendet werden,
   b) nach dem 4. Dezember 2008 außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, ausgenommen Kinderspielplätze sowie Haus- und Kleingärten, angewendet werden, soweit der Grenzwert für Cadmium im Ausgangsstoff Rinde nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung um nicht mehr als 15 vom Hundert überschritten wird.

Abweichend von Satz 1 gelten für Klärschlämme die Anforderungen an die Schadstoffe und Grenzwerte der Klärschlammverordnung und abweichend von den Sätzen 1 und 3 Nr. 2 gelten für Bioabfälle die Anforderungen an die Schadstoffe und Grenzwerte der Bioabfallverordnung.

§ 9 Besondere Anforderungen an Genehmigungen durch die zuständigen Stellen

Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung Genehmigungen erteilt oder Anordnungen trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 einen Stoff oder ein dort genanntes Düngemittel aufbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 einen Eintrag nicht vermeidet,
3. entgegen § 3 Abs. 10 Satz 2 einen Stoff mit einem dort genannten Gerät aufbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen dort genannten Stoff oder dort genanntes Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 einen Stoff, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Düngemittel aufbringt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 einen Nährstoffvergleich nicht vorlegt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
9. entgegen § 7 Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 5 Satz 1 ein Düngemittel, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel anwendet.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, im Jahr 2006 bereits ab dem 16. Januar auf Acker- und Grünland aufgebracht werden. Die sich aus § 8 Abs. 1 ergebenden Anwendungsverbote gelten ab dem 4. Dezember 2006.

§ 11a Übergangsvorschrift

(1) § 6 Abs. 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) geändert worden ist, ist bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin anzuwenden.

(2) § 4 Abs. 4 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Jahr 2006 entstanden sind.

§ 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

-